

(Forderungen zweite Hälfte der der 1980er-Jahre)

FORDERUNGEN DES "MOBILEN HILFSDIENST INNSBRUCK"

- Einführung eines Bundespflegegesetzes, durch das jedem Betroffenen nach dem Bedarf (mindestens entsprechend der Höhe der KOVG-Pflegelgelder) ausreichende Pflegegelder direkt ausbezahlt werden.
- Im gleichen Gesetz müssen Standards für ambulante Dienste und Pflegeeinrichtungen festgelegt und deren Grundfinanzierung abgesichert werden.
- Grundprinzip ist, daß die auf Hilfen angewiesene Person die freie Wahl der helfenden Personen und der Hilfs-Einrichtungen hat.
- Untersagung der Neuaufnahmen von pflegebedürftigen Personen in große Pflegeheime.
- Stopp des Ausbaus von großen stationären Pflegeeinrichtungen (mit mehr als 5 Plätzen).
- Ausbau der ambulanten Dienste entsprechend dem Bedarf. Hilfeleistungen zu allen Zeiten, also auch Nachtzeiten, Wochenden, Feiertagen, Ferienzeiten usw. (bis zu 24 Stunden pro Tag).
- Fixe Einplanung von den notwendigen Budgetposten für Sockelsubventionen für ambulante Einrichtungen durch vertragliche Fixierung.
- Errichtung von stationären Pflegeeinrichtungen nur in Form von Wohngruppenpflege (für jeweils max. 5 Personen) und erst nachdem die Möglichkeiten ambulanter Einrichtungen voll ausgeschöpft sind.
- Kein Abschieben von sozialen Aufgaben auf private Einrichtungen und ehrenamtliche Arbeit,- eine klare Absage an ein Sozial- und Gesundheits-sprengelkonzept, das auf ehrenamtliche und unbezahlte Hilfen baut.
- Änderung der Bauordnung der Länder, damit alle Wohnungen nach einem bestimmten Standard behindertengerecht gebaut werden müssen. Wo Gemeinden, Stadt, Land oder Bund als Bauherren auftreten, ist zumindest entsprechend der ÖNORM B 1600 behindertengerecht zu bauen. Alle öffentlichen Bauten und Verkehrsmittel sind entsprechend zu adaptieren.